

Vom
Zustande der Bauern
in
Liv- und Ehstland.



*(Die kleine Auflage dieser Schrift wird zum Besten der Armen
verkauft. Das Exemplar kostet 50 Copeken.)*

Vom
Zustande der Bauern

in

Livland und Ehstland.

Ein Wort zu seiner Zeit;

auch dem Herrn Kollegien-Rath von Kotzebue zur
Beherzigung empfohlen. 182

*Merke mit Aug' und Gehör', und, wie recht ist, lenke
den Richtspruch,
Du! denn ich möcht', o Perses, die Wahrheit jezo
verkünden,*

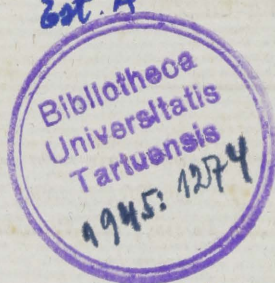
Hesiod's Hauslehren, V. 9 — 10. nach Vofs.

December 1806.

Dorpat,
gedruckt bey M. G. Grenzius,
Universitäts-Buchdrucker.

Mit Bewilligung der Censur-Committée der Kayserlichen
Universität zu Dorpat.

Est. A



11342

Der Herr Kollegien - Rath von Kotzebue hatte in dem vorigen Jahrgange des Freymüthigen, [St. 141 bis 146,] einige „*Bedenklichkeiten über die neue Bauer - Verfassung in Ehstland*“ abdrucken lassen. Im 67. Stücke desselben Wochenblatts erklärte er ¹⁾ aber:

I, der Herr Ritterschafts - Hauptmann von Rosenthal habe die Gefälligkeit gehabt, ihm „mit der „größten Humanität“ seine „Zweifel und Einwürfe zu „beantworten.“

II, „aus dieser, mehr als dreystündigen Untersuchung“ sey vor allen Dingen hervorgegangen: 1) „dafs „die Ritterschaft in einer Unterlegung an Se. Majestät, „den Kaiser die ruhmwürdigsten Gesinnungen „geäussert“ habe; dafs also, 2) „jetzt kein Grund da „gewesen, *Bedenklichkeiten* zu schreiben,“ weil, a) „Manches, was etwa *Bedenklichkeiten* erregen konnte, nur „als der, von der Ritterschaft angekündigte, so edle, „und nicht genug zu preisende Entschluß, zu einem „allmählichen Fortschreiten zu betrachten“ sey. b) weil „manche andere *Bedenklichkeiten* durch das neue Gesetz - buch gehoben worden.“ c) weil „wiederum über mehrere

¹⁾ Die mit Cursiv - Schrift abgedruckten Worte sind Herrn von Kotzebue's eigene.

„Punkte der ehemalige Herr Ritterschafts - Hauptmann von Rosenthal sehr befriedigende Erklärung mitgetheilt“ hätte.

III, er [der Herr Kollegien - Rath von Kotzebue,] sey „mit wahren Vergnügen von einigen Irrthümern überzeugt worden,“ die er „in der Zusammenstellung des Livländischen mit dem Ehstländischen Regulativ begangen, und wo, in einigen Punkten, der Vortheil auf Seiten des letztern“ sey.

IV, er [der Herr Kollegien - Rath von Kotzebue,] hätte die Schreiben Sr. Majestät des Kaisers, welche „die Vorsicht und Allmähligkeit, mit welcher man“ [bey Verbesserung des Zustandes der Leibeigenen in Ehstland,] „zu Werke geht, billigen und rühmen,“ nicht kennen KÖNNEN.

Dies war doch wohl ein UNBEDINGTER Widerruf der „Bedenklichkeiten,“ da Herr von Kotzebue KEINE EINZIGE derselben angab, welche durch die „größte Humanität“ des Herrn Ritterschafts-Hauptmanns von Rosenthal nicht gehoben wäre. Er bekannte also, aus Unwissenheit gesündigt, und der Ehstländischen Ritterschaft Unrecht gethan zu haben, da er, — kein seltener Fall! — über Dinge urtheilte, die er nicht verstand.

Über solchen Widerruf wunderten sich Viele; aber nur ein Ungenannter trat öffentlich auf *), und fragte den Herrn Kollegien - Rath von Kotzebue:

*) Mit einem Aufsatze: „Einige Fragen an Jeden, der sie beantworten kann, insonderheit an den Herrn Kollegien - Rath von Kotzebue.“ [Intelligenz - Blatt der Jenaischen allgem. Literatur - Zeitung. No. 46. Den 4. Junius 1806.]

I, womit er BEWEISEN könnte, „dafs die Antworten des Herrn von Rosenthal eben so „WAHR und BEFRIEDIGEND, als human waren?“

II, warum Herr von Kotzebue „diese Belehrungen für sich“ behielt, da doch das Publikum „ihrer eben so sehr“ bedürfe, als er? 1) denn „ruhmwürdige Gesinnungen zu Papier zu bringen“ sey leicht; „aber nur ihre Ausführung „verdienstlich.“ 2) die Ritterschaft sollte „nicht „nach ihren Worten, sondern nach ihren Thaten gerichtet werden.“ a) das allmähliche Fortschreiten sey „allerdings sehr löblich,“ nur müsse man „einen bessern Anfang damit machen,“ als in dem Ehstländischen Regulative geschehen, wenn man so traurige Vorfälle verhüten wolle, als den „3. October 1805“ sich auf einigen „Gütern in „der Nähe von Reval“³⁾ ereignet. c) wenn durch das neue Gesetzbuch, oder durch Herrn von Rosenthal irgend eine Bedenklichkeit gehoben sey; so hätte das sollen bewiesen werden; denn, heifst es S. 381: „der Herr Kollegien - Rath von „Kotzebue hat nicht den mindesten Anspruch „auf ein solches Vertrauen, als er voraussetzen „mufs, wenn er das Publikum mit einer allgemeinen Beichte seiner Schwachheits - Sünden zu befriedigen denkt. Die Sache ist ganz von der

³⁾ Es dürfte nicht überflüssig seyn, hier anzumerken, dafs der Verfasser dieses die Besitzer jener Güter aufrichtig bedauert, und weit entfernt ist, ihrer Individualität das Geringsste von dem vorgefallenen Unglücke zur Last zu legen.

„Art, daß jede Meinung, die man darüber he-
gen mag, auf Gründen beruhen muß, und
„auf einem dunkeln Gefühle durchaus nicht beru-
hen kann.“

III, „in WELCHEN Punkten namentlich hat
„Herr von Kotzebue bey seiner Zusammen-
stellung der beyden Regulative geirrt?“

IV, warum der Herr Kollegien-Rath die
Schreiben des Kaisers nicht kennen KONNTE, die
„ausführlich“ in „„Storch's Rußland u. s. w.
„„4. Lief. S. 125 und 139 [Januar 1804]““ stehen?
Und da diese sich nur auf die vorläufigen Einrich-
tungen bezögen, welche im Jahre 1802 zum Besten
der Bauern getroffen worden; so möchte er doch
sagen, ob er ein Schreiben gesehen, „worin sich
„Sr. kaiserliche Majestät eben so huldreich über
„das VOLLENDETE neue Regulativ ausdrückt.“

Nichts kann billiger seyn. Die Bedenklichkeiten
waren alle, jede einzeln, mit GRÜNDEn unter-
stützt; sollten sie widerrufen, oder auf irgend eine
Weise modificirt werden, so mußte dieß durch GE-
GEGNGRÜNDE geschehen. Jede Bedenklichkeit mußte
EINZELN gehoben werden. Das erheischte die Wich-
tigkeit des Gegenstandes. Glaubte Herr von Kotze-
bue, daß seine Bedenklichkeiten das große Publi-
kum interessirten; so war auch kein Grund da, zu
zweifeln, es werde Theil an seiner Beruhigung neh-
men. Daß er davon im Allgemeinen das Beste
rühmte, war nicht genug. Man mußte fürchten, er
täuschte sich selbst, oder wolle — gleichviel aus wel-

chen Ursachen, — Andere täuschen. Der letzte Verdacht rechtfertigte sich schon durch die vorgebrachte Unwahrheit: er hätte die Schreiben des Kaisers über den Gegenstand nicht kennen können.

Der vielerwähnte Herr Kollegien - Rath hat nun geantwortet ⁴⁾; aber WIE? durch eine „Anzeige“ im October - Stücke der „Fama für Deutsch - Russland“ will er nun, wohl eingedenk der 21. Lieferung der Storchischen Zeitschrift, jenen Widerruf seiner Bedenklichkeiten für — keinen Widerruf erklären, weil er nur „den Ursprung einiger Irrthümer“ „gezeigt, und im Ganzen bloß auf die Hoffnungen“ sich berufen habe, welche ihm gemacht wären!! Man sieht, daß er — lieber sich selbst, als der Ehstländischen Ritterschaft widerspricht, und ein Glück für ihn, daß diese so human ist; sonst möchte sie leicht einen Widerruf des widerrufenen Widerrufs von ihm verlangen.

..... „O, wer weiß,

„Was in der Zeiten Hintergründe schlummert?“

Auf die Beantwortung der Fragen hat er sich übrigens nicht eingelassen ⁵⁾, nur den beleidigenden

⁴⁾ Er sagt: „Mit Vergnügen würde ich dem Herrn Verfasser „über jede Zeile Rede stehen, wenn es ihm nicht beliebt hätte, „..... sowohl der Ehstländischen Ritterschaft, als mir, „auf jeder Seite ein Paar Dutzend Sottisen zu sagen.“ Der Frager erzählt nämlich sehr unhuman wahr, was von Seiten der Ritterschaft und des Herrn Kollegien - Raths geschehen sey.

⁵⁾ Es läßt sich erwarten, daß der Frager die erhaltenen Antworten umständlicher beleuchten wird, als in vorliegenden Blättern für zweckmäßig erachtet ist. Hier sollte nur angeführt werden, was nöthig schien, um denselben gegen

Ton und die Anonymität ihres Verfassers getadelt, der freylich nicht so human gewesen war, als der Herr Ritterschafts-Hauptmann von Rosenthal, vermuthlich weil er weniger Beruf fühlte, sich dieß Lob bey Herrn von Kotzebue zu erwerben. Hier kam es aber auch nicht auf leere Höflichkeit [Humanität?], sondern nur auf WAHRHEIT an. Lessing sagt ⁶⁾: „Aber so artig, wie man will; die Höflichkeit ist keine Pflicht; und nicht höflich seyn, ist „noch lange nicht, grob seyn. Hingegen zum Besten der Mehrern freymüthig seyn, ist Pflicht; so „gar es mit Gefahr seyn, darüber für ungesittet und „bösaartig gehalten zu werden, ist Pflicht.“ — Wenn Herr von Kotzebue nicht Kraft genug fühlte, die Wahrheit zu vertheidigen; so hätte er sie auch in dieser Angelegenheit niemahls sagen, sondern höflich schweigen müssen. Seine letzte „Anzeige“ verbreitet kein Licht über den Streitpunkt, wohl aber über ihn, und wer dessen noch bedarf, oder es auch blofs zu seiner Ergötzlichkeit will strahlen lassen, der vergleiche sie und Alles, was er über den Gegenstand gesagt hat, mit folgender Darstellung des gegenwärtigen Zustandes der Bauern in Livland und Ehistland ⁷⁾:

platte Verunglimpfungen zu schützen, und die gute Sache in's Licht zu stellen, die Herr von Kotzebue in Nebel hüllen will.

⁶⁾ Lessings sämmtl. Schriften, 12r Theil, oder der antiquar. Briefe 2r Theil, S. 163.

⁷⁾ Durch die, zur Ersparung des Raums in einzelnen Buchstaben beygefügtten Citate ist sorgfältig nachgewiesen, auf

Livland.

Ehstland.

- | | |
|---|--|
| <p>I. Der Bauer darf nicht ohne Land verkauft werden. B. V. §. 5. 23.</p> <p>II. Man darf keinen Bauern ohne seine Einwilligung zum Hofbedienten nehmen. 4. 8.</p> <p>III. Der Bauer - Wirth ist ohne gerichtliches Erkenntnifs keiner Bestrafung unterworfen. 138.</p> <p>IV. Die Hauszucht darf nicht die Zahl von funfzehn Stockschlägen überschreiten. 135.</p> <p>V. Die Wahl der Bauer - Richter ist vor dem Einflusse des Gutsherrn ganz unabhängig. 80. 84.</p> <p>VI. Der Bauer - Richter kann nur vor dem Kirchspiels - Gerichte seines Amts entsetzt werden. 87.</p> <p>VII. Das Bauern - Gericht versammelt sich wöchentlich, und über dieß so oft, als die Nothwendigkeit außerordentliche Sitzungen erfordert. 85.</p> <p>VIII. Die Rekruten hebt das Bauern - Gericht aus. 50.</p> | <p>I. Der Bauer darf auch ohne Land verkauft werden. B. R. 4. Von den Pflichten des B. G. 8.</p> <p>II. Man darf Bauern ohne ihre Einwilligung zu Hofbedienten nehmen. E. V. §. 25.</p> <p>III. Der Bauer - Wirth ist, gleich Jedem seiner Knechte, der Hauszucht unterworfen. 3. Abth. §. 7.</p> <p>IV. Die Hauszucht darf sich bis auf dreyßig Stockschläge erstrecken. a. a. O.</p> <p>V. Die Bauer - Richter müssen nach dem Willen des Gutsherrn gewählt werden. B. R. 3. das B. Gericht. 3.</p> <p>VI. Der Gutsherr läßt, unter seinem Vorsitze, den Bauer - Richter von dessen Collegen des Amts entsetzen. a. a. O. 4.</p> <p>VII. Das Bauern - Gericht versammelt sich monatlich, und wenn der Gutsherr es sonst verlangt; aber nie ohne Vorwissen desselben. a. a. O. 5.</p> <p>VIII. Die Rekruten hebt der Gutsherr aus. E. V. §. 25.</p> |
|---|--|

welches Gesetz sich jede Behauptung gründe. B. V. bedeutet: Verordnung, die Bauern des Livländischen Gouvernements betreffend; R. I.: Instruction für die Revisions - Commissionen; [Beyde in Storch's „Rufsland“ u. s. w. 4. Lief.] B. R.: Regulativ für die Verbesserung des Zustandes der Bauern in Ehstland; [In derselben Zeitschrift, 4. Lief.] K. I.: Instruction für die Kirchspiels - Richter; [Ebendas. 21. Lief.] E. V.: Verordnungen für die Bauern des Ehstländischen Gouvernements. [Ebendas.] Zahlen ohne Buchstaben zeigen den Paragraph des zunächst vorher angeführten Actenstücks an.

Livland.

Ehstland.

- IX. Der, mit dem Ausspruche des Bauern-Gerichts unzufriedene Leibeigene wendet sich an das Kirchspiels-Gericht. 91.
- X. Das Bauern-Gericht übergiebt das Gesinde eines ausgesetzten Wirths den nächsten Verwandten desselben, und läßt es für unmündige Waisen durch Vormünder verwalten. 41.
- XI. Im Kirchspiels-Gerichte haben zwey besoldete Bauer-Assessoren Sitz und Stimme. 101. 102.
- XII. Wenn der Bauer mit dem Ausspruche des Kirchspiels-Gerichts unzufrieden ist; so wendet er sich an das Landgericht, welches zwey beeidigte und besoldete Bauer-Beysitze hat. 118.
- XIII. Bey einer Klage gegen seinen Herrn ist dem Bauer die Appellation nicht untersagt. 108. 125.
- XIV. In höchster Instanz werden die Klagen der Bauern gegen ihre Herrn von einem Departement des Hofgerichts entschieden, dessen Präsident ein von der Ritterschaft unabhängiger Kron-Beamter ist. 130.
- XV. Erst wenn der Bauer zum zweyten Mahle aus böser Willens-Meinung geklagt hat, wird er bestraft. 115.
- IX. Der, mit dem Ausspruche des Bauern-Gerichts unzufriedene Leibeigene wendet sich an den Gutsherrn. B. R. 4. von den Pflichten des B. G. 12.
- X. Das Gesinde eines ausgesetzten Wirths und eines verstorbenen, der unmündige Kinder hinterläßt, übergiebt der Gutsherr, wem er will. a. a. O. 3.
- XI. Im Kirchspiels-Gerichte sind zwey Bauern gegenwärtig, um den Spruch des Richters als gerecht zu empfehlen, wiewohl er ohne ihre Zustimmung — die nie gefordert wird — abgefäst ist. E. V. 2. Abth. §. 7.
- XII. Wenn der Bauer mit dem Ausspruche des Kirchspiels-Richters unzufrieden ist, so wendet er sich an die Mittel-Instanz, welche aus fünf Edelleuten besteht. 15.
- XIII. In Fällen der Insubordination wird dem Bauer keine Appellation nachgegeben. 9.
- XIV. In höchster Instanz werden die Klagen der Bauern gegen ihre Herrn von einem ritterschaftlichen Ausschuße entschieden. 20.
- XV. Der Bauer wird gleich zum ersten Mahle gestraft, wenn er aus böser Willens-Meinung geklagt hat. 11.

Livland.

Ehstland.

- XVI. Wenn der Herr den Bauer mißhandelt hat; so wird er bestraft. 133.
- XVI. Wenn der Herr den Bauer mißhandelt hat; so wird erst untersucht: ob dabey ein böser Wille zum Grunde gelegen? E. V. 3. Abth. §. 8.
- XVII. Die Geldstrafen, welche Gutsherrn für Uebertretung des neuen Regulativs bezahlen, hat die Ritterschaft den Armen bestimmt. a. a. O.
- XVII. Die Geldstrafen, welche Gutsherrn für Uebertretung des neuen Regulativs bezahlen, hat die Ritterschaft ihrer eigenen Casse bestimmt. a. a. O.
- XVIII. Wenn der Herr behauptet, irgend etwas von dem Ackergeräthe, Vieh und Getreide, welches sich in einer Bauernwirtschaft vorfindet, gehöre nicht dem Besitzer, sondern ihm; so muß er [der Herr,] das beweisen. 44. 46.
- XVIII. Wenn der Bauer behauptet, das Meiste, was er an Ackergeräth, Vieh und Getreide besitzt, gehöre ihm und nicht dem Herrn; so muß er [der Bauer,] das beweisen 8).

- *) In dem Auszuge aus dem Ritterschafts-Protocoll vom 4. October 1804 [a. a. O. von Storch bekannt gemacht,] heisst es:
 „DA der Landtag im Jahre 1803 ein eisernes Inventarium
 „in jedem Gesinde ANGENOMMEN hat; so muß selbiges
 „alle Mahl bey einem Gesinde SUPPONIRT werden, und
 „ohne alle Ausnahme bey einem Gesinde, das durch Erbschaft auf den letzten Besitzer gekommen ist. Wo aber
 „der abgehende Besitzer eines Gesindes, der selbiges nicht
 „durch Erbschaft erhalten hat, vorgiebt, kein Inventarium
 „erhalten zu haben, da muß ER beweisen, daß diejenigen
 „Stücke — und zwar namentlich welche? — nicht im
 „Gesinde vorhanden gewesen sind, die das eiserne Inventarium constituiren.“

Das Inventarium eines Sechstags-Gesindes besteht [nach Angabe eines revidirten Wackenbuchs] in Folgendem:
 „2 Pferde, 2 Ochsen, 2 Kühen, 4 Schaafen, 2 Wagen,
 „2 Bauerschlitten, 2 Pflugschaaren, 4 Sensen, 4 Sicheln,
 „1 Grapen, 1 Spinnrad, das erforderliche Holzgeräth,
 „4 Tonnen Gerste und 4 Tonnen Hafersaat.“ — Man sollte denken, der HERR müsse beweisen, daß der Besitzer eines Gesindes diese Dinge beym Antritt seiner Wirthschaft vorgefunden, oder später von ihm erhalten habe. Aber ein solcher Beweis wäre in den meisten Fällen eben so schwie-

Livland.

Estland.

- XIX. Kein Wirth ist zu persönlichen Frohnen und der Bauer überhaupt nur zu landwirthschaftlichen Arbeiten verpflichtet. 4.
- XX. Zu den arbeitsfähigen Menschen männlichen Geschlechts werden nur diejenigen gerechnet, welche nicht unter 17 Jahren, und weibliche, welche nicht unter 15 Jahren sind. 58.
- XXI. Männer von 60 und Weiber von 55 Jahren sind von allen Frohnen gesetzlich freigesprochen. a. a. O.
- XXII. Auf jeden männlichen und weiblichen Arbeiter sind im Durchschnitt wöchentl. nicht völlig zwey Arbeitstage gerechnet. Bey Natural-Abgaben können aber die Frohnen sich nie so hoch belaufen. 67.
- XXIII. In der Natural-Lieferung beträgt der Werth einer alten Gans, gegen die Arbeits-Taxe gerechnet, $3\frac{1}{2}$ Tag zu Pferde. R. I. S. 356.
- XXIV. Knechts - Weiber sind zu gar keinen Frohnen verpflichtet.
- XXV. Lostreiber - Weiber frohnen, ohne Ausnahme, von St. Jürgen bis Michaelis einen Tag wöchentlich, und spinnen im Winter 2 Pfund Flachs, oder
- XIX. Der Wirth ist auch zu persönlichen Frohnen, als „Verschickungen“ u. d. gl. verpflichtet. E. V. §. 18.
- XX. Zu den arbeitsfähigen Menschen werden, wenn es an Altern fehlt, die vierzehnjährigen Knaben und Mädchen gerechnet. 12.
- XXI. Männer von 60 und Weiber von 55 Jahren sind von den Frohnen nicht gesetzlich freigesprochen.
- XXII. Auf jeden männlichen und weiblichen Arbeiter sind wöchentlich wenigstens zwey Arbeitstage gerechnet. Die Natural-Abgaben müssen noch obendrein gegeben werden. 3. 4. 14.
- XXIII. In der Natural-Lieferung beträgt der Werth einer alten Gans, gegen die Arbeits-Taxe gerechnet, $\frac{1}{2}$ Tag zu Pferde. 49.
- XXIV. Knechts - Weiber arbeiten einen Tag in jeder Woche, und spinnen des Winters 3 Pfund Flachs oder 8 Pfund Heede für den Hof. 46.
- XXV. Lostreiber - Weiber frohnen wöchentlich einen Tag, von St. Jürgen bis Michaelis, aber wöchentlich zwey Tage, und spinnen des Winters 3 Pfund

rig gewesen, als das umgekehrte Verfahren unrecht ist, und es dem Bauer unmöglich macht, sein bewegliches Vermögen — die Frucht vieljährigen Fleißes — zu retten.

Livland.

4 Pfund Wolle, oder 5 Pfund Heede, dem Hofe. 75.

XXVI. Hat der Bauer mehr arbeitsfähige Menschen in seinem Gesinde, als nach den Gesetzen erfordert wird; so darf der Gutsherr doch deswegen nicht mehr Frohnen verlangen. R. I. §. 30.

XXVII. Hat der Bauer mehr Land, als zu der Menschenzahl im gesetzlichen Verhältnisse steht; so werden die Frohnen vermindert. a. a. O.

XXVIII. Der Gutsherr muß messen lassen, wenn der Bauer erklärt, er habe zu wenig Acker im Verhältniß zu seinen Frohnen, und Falls sich auch findet, daß die Beschwerde ungegründet war; so hat der Bauer doch deswegen nichts Böses zu fürchten. 27.

XXIX. Der Gutsherr darf nur unter bestimmten Einschränkungen, bey einer neuen Messung von 25 zu 25 Jahren, Bauer-Ländereyen einziehen, und muß, nach einer drey Jahr vorhergegangenen Aufkündigung, den Besitzer, aufser den gerichtlich taxirten Auslagen für Verbesserung der Wirthschaft und für die noch nicht eingesammelte Erndte, noch zwey Rubel Silber-Münze für jeden Thaler-Werth Landes bezahlen. B. V. §. 38.

XXX. Der Gutsherr ist gesetzlich verbunden, dem neu an-

Ehstland.

Flachs, oder 8 Pfund Heede für den Hof. Wittwen, welche mehr, als zwey Kinder selbst nähren, sind von allen Frohnen befreyt. 46. 47.

XXVI. Hat der Bauer mehr arbeitsfähige Menschen in seinem Gesinde, als nach den Gesetzen erfordert wird; so darf der Gutsherr auch mehr Frohnen verlangen. 11.

XXVII. Hat der Bauer mehr Land, als zu der Menschenzahl im gesetzlichen Verhältnisse steht; so werden die Frohnen vermehrt. K. I. §. 7. 9.

XXVIII. „Wenn auf Veranlassung des Bauers gemessen wird, „und er wird der succumbirende Theil; so muß er alle „Kosten tragen, oder wenn „er das nicht kann, nach Ermessen des Kirchspiels - Gerichts am Leibe gestraft „werden.“ 16.

XXIX. Der Gutsherr kann die Bauer - Ländereyen einziehen, wann er es erforderlich findet, und aufser der Vergütung, welche dem Bauer vom Kirchspiels-Richter zugebilligt wird, hat er nichts zu hoffen. B. R. 3.

XXX. Der Pflichten des Gutsherrn gegen einen neu angesiedelten

Livland.

gesiedelten Bauer, der sich ohne seine Unterstützung eingerichtet, in den nächsten sechs Jahren alle Frohnen und Abgaben zu erlassen. Hat ein solcher Bauer Vieh, Acker-Geräth und Gebäude von seinem Herrn erhalten; so leistet er in den nächsten sechs Jahren, von der ersten Erndte an gerechnet, die bestimmten Frohnen etc. nur für zwey Drittel des Werths der Ländereyen. 68. 70.

XXXI. Der Bauer erhält Busch-Länder zu einem geringen Preise, durch deren Cultur er künftig seinen Wohlstand sehr vergrößern kann, weil sie, auch cultivirt, nie mit erhöhten Abgaben belegt werden dürfen. 37. R. I. S. 352.

XXXII. Die Strandbauern frohnen für ihr Land und bezahlen eine Abgabe für die Nutzung der Fischerey „in Gemäßheit des Kron. Wackenbuchs.“ 1. Journal der Livländischen Commität vom 19. März 1805.

XXXIII. Der Bauer hat den unentgeltlichen Genuß des herrschaftlichen Waldes. 72.

XXXIV. Eine fehlende Tonnstelle Landes in jedem Felde, halb

Estland.

Bauer ist im Gesetze gar nicht erwähnt.

XXXI. Der Bauer erhält gar keine Busch-Länder. E. V. §. 33.

XXXII. Der Strandbauer frohnet 1) für sein Land; 2) leistet er, „weil er die See als einen Nahrungs-Zweig hat,“ dem Hofe $\frac{2}{5}$ seiner Kraft, und 3) giebt er den Zehnten von den gefangenen Fischen. K. I. §. 21.

XXXIII. Der Bauer hat nicht allein den unentgeltlichen Genuß des herrschaftlichen Waldes, sondern erhält auch, wo jetzt ein solcher Wald fehlt, in den nächsten 15 oder 25 Jahren eine Entschädigung für das Heizungs-Material, die nicht aufhört, wenn der Guts-herr ihm kein Land zum Holz-Erbau geben kann. 19.

XXXIV. Eine fehlende Tonnstelle Landes in jedem Felde wird

Livland.

Ehstland.

im zweyten und halb im dritten Grade, wird durch 18 Fuder Heu ersetzt.

durch $7\frac{1}{2}$ Fuder Heu ersetzt. E. V. §. 33.

XXXV. Zur Bezahlung der Kron-Abgaben wird dem Bauer das gnädigst erlassene Rofs-dienst-Geld an der Kopfsteuer, und das gleichfalls erlassene Stations-Geld an den Leistungen abgerechnet. 48.

XXXV. Zur Bezahlung der Kron-Abgaben wird dem Bauer weder das gnädigst erlassene Rofs-dienst-Geld an der Kopfsteuer, noch das gleichfalls erlassene Zollkorn an den Leistungen abgerechnet. 24. 26.

XXXVI. Den Wachtkerl des Hofes muß der Gutsherr bezahlen 9).

XXXVI. Den Wachtkerl des Hofes muß die Bauerschaft umsonst stellen 9).

XXXVII. Das Spinnen wird dem Bauer bezahlt. 66.

XXXVII. Das Spinnen wird dem Bauer nicht bezahlt. 13. 15.

XXXVIII. Es ist gesetzlich bestimmt, wie viel Nächte der ordinaire Arbeiter dem Hofe dreschen muß, und die Hilfs-Arbeit des Dreschens wird bezahlt. R. I. S. 354.

XXXVIII. Es ist gar nicht bestimmt, wie viel Nächte der ordinaire Arbeiter dem Hofe dreschen muß, und die Hilfs-Arbeit des Dreschens wird gar nicht bezahlt 10).

XXXIX. Für den ersten Pflug sind 40,000 Quadrat-Fufs bestimmt. S. 353.

XXXIX. Für den ersten Pflug sind 42,483 Quadrat-Fufs bestimmt. 40.

XL. Der Schnitter muß täglich 10,000 Quadrat - Fufs Winter-Korn schneiden. S. 354.

XL. Der Schnitter muß täglich 22,500 Quadrat-Fufs Winter-Korn schneiden. 43.

XLI. Zum Abmähen eines Heuschlags von 40,000 Quadrat-Fufs wird ein Arbeits-Tag bestimmt. a. a. O.

XLI. Zum Abmähen eines Heuschlags von 67,000 Quadrat-Fufs wird ein Arbeits-Tag bestimmt. 41.

XLII. Der Herr hilft seinem Bauer ein unverschuldetes Un-

XLII. Der Bauer hilft seinem Herrn ein unverschuldetes Un-

9) Im Gesetze steht nichts davon, aber es ist so.

10) Die neueste ritterschaftliche Verordnung wegen des Dreschens soll an einem andern Orte ausführlich mitgetheilt und gewürdigt werden; obige Behauptung ist vollkommen durch sie bestätigt, und der Verfasser der Fragen ist falsch berichtet, wenn er meynt, die Ritterschaft hätte sich nach den traurigen Begebenheiten des 3. Octobers 1805 entschlossen, das Dreschen zu bezahlen.

Livland.

glück tragen; aber nicht um-
gekehrt. B. V. §. 40.

XLIII. Auch der Privat-Bauer
kann, gleich einem Freyen,
Ländereyen eigenthümlich
erwerben und besitzen. 17. 31.

Ehstland.

glück tragen; aber nicht um-
gekehrt. 22.

XLIII. Dem Privat-Bauer ist im
Gesetze nicht das Recht zu-
gestanden, Ländereyen eigen-
thümlich zu erwerben und zu
besitzen.

*Übersicht der Frohnen und Abgaben eines
Ehstländischen Sechstags-Bauers, in Ver-
hältniss zu seinen Besitzungen und unent-
behrlichsten Bedürfnissen.*

Der Sechstags-Bauer hat sechs Tonnen Aussaat
in jedem Felde. Er soll [E. V. §. 3. 6. 29] $4\frac{1}{2}$ Korn
über die Saat erndten; also von 6 Tonnen Roggen
27 Tonnen; von 4 Tonnen Gerste ²¹⁾ 18 Tonnen;
welche = 12 T. R.; von 4 Tonnen Hafer 18 Ton-
nen, welche = 9 T. R. Dem zu Folge erndtet er
jährlich 48 Tonnen Roggen. Über dieß noch 30
Fuder Heu [§. 3.], welche = 13 Tonnen, 1 Loof
Roggen; das macht eine Total-Summe von 61 Ton-
nen, 1 Loof Roggen. Dagegen betragen seine ge-
wöhnlichen Leistungen, nach dem, von der Ritter-
schaft festgesetzten Korn-Werthe berechnet, Fol-
gendes:

²¹⁾ Vgl. den weiter unten eingerückten Aufsatz der Ritter-
schaft.

	Roggen.		
	T.	L.	K.
132 Tage zu Pferde, von St. Jürgen bis Michaelis wöchentlich sechs Tage, [K. I. §. 15], wovon jeder [E. V. §. 36.] zu einem Külmit Roggen gerechnet wird	14	2	—
168 Winter-Tage zu Pferde; jeden zu einem Külmit Gerste gerechnet, = $18\frac{2}{3}$ Tonnen Gerste =	12	1	1
240 Sommer-Tage zu Fufse, sechs Tage wöchentlich, jeden zu einem halben Külmit Roggen gerechnet	13	1	—
60 Winter-Tage zu Fufse, jeden zu einem halben Külmit Gerste gerechnet, = $3\frac{1}{2}$ Tonne Gerste, =	2	—	2
Die Hülf-Frohne des Waimees bey'm Dreschen will die Ritterschaft zwar nicht bezahlen, muß aber wenigstens 20 Wochen hindurch, wöchentlich drey Mahl gefordert werden, und beträgt also 20 Winter-Fufs-Tage = 1 Tonne, 1 Külmit Gerste =	—	2	$\frac{2}{3}$
Das Spinnen von 6 Pfund Flachs [§. 15.] zu vierelligem Garn, zu dessen Berechnung die Ritterschaft keinen Maßstab gegeben hat, weil sie es auch nicht bezahlen will, beträgt nach der Livländischen Taxe, welche für das Spinnen eines Pfundes Flächsen Garns 6 Fufs-Tage vergütet, [B. V. §. 66.] 36 Winter-Fufs-Tage, = 2 Tonnen Gerste, =	1	1	—
2 Tonnen jeglichen Korn's Gerechtigkeit [E. V. §. 14.] =	4	1	—
$1\frac{1}{2}$ Fuder Heu =	—	2	—
An übrigen Wacken-Parcellen	1	—	—
Den Höfs-Wachtkerl $\frac{1}{2}$ Loof Roggen und $\frac{1}{2}$ Loof Gerste [einige andere Kleinigkeiten nicht gerechnet] =	—	—	$2\frac{1}{2}$
Die Kopfsteuer beträgt für ein Sechstags-Gesinde im Durchschnitt wenigstens 7 Rubel, 68 Kopeken =	—	—	—
34 Sommer-Fufs-Tage [E. V. §. 36.] =	1	2	2
Zusammen	52	2	$2\frac{1}{6}$

Mit welchem Maße die Ritterschaft ihren Bauern gemessen hat, ergibt sich am deutlichsten aus der Berechnung des Landes eines Ehstländischen Sechstags-Bauers und dessen Leistungen nach Livländischer Taxe. Hier ist sie:

Die Revalische Loofstelle beträgt 22,500 Quadrat-Fufs, die Tonnstelle also 67,500 Quadrat-Fufs. Achtzehn Tonnen Brust-Acker, die der Sechstags-Bauer

hat, sind also = 1,215,000 Quadrat-Fufs. Die Livländische Tonnstelle beträgt 56,000 Quadrat-Fufs; obige 18 Revalische Tonnstellen sind also $21\frac{3}{8}$ oder 21 und circa $\frac{5}{7}$ Livländische Tonnen. Diese betragen, halb im zweyten und halb im dritten Grade [E. V. §. 3.], oder im Mittelboden, jede zu $67\frac{1}{2}$ Groschen, [R. I. S. 351.] sechszehn Thaler und fünfundzwanzig Groschen; 30 Fuder Heu, das Fuder zu $11\frac{1}{4}$ Groschen, [nach den neuesten Bestimmungen] betragen drey Thaler, siebenundsechzig und einen halben Groschen. So machte das Ganze ZWANZIG THALER, ZWEY und EINEN HALBEN GROSCHEN, die der Livländische Bauer für 18 Revalische Tonnstellen Landes in jährlichen Frohnen und Natural-Lieferungen abtragen mußte. Die oben angegebenen Frohnen und Abgaben des Ebstländischen Sechstags-Bauers hätten aber, nach derselben Livländischen Taxe, folgenden Werth:

	Thlr	Gr.
300 Tage zu Pferde, jeden, ohne Unterschied der Jahreszeit, [B. V. §. 55.] zu 4 Gr. gerechnet	13	30
300 Tage zu Fufse, jeden zu 3 Gr. gerechnet	10	—
Die Hülf's - Frohne des Waimees bey'm Dreschen, [60 Nächte, deren die Livländer, auch in diesem Stück billiger, 2 für eine Tagesarbeit rechnen, [R. I. S. 354.]	1	—
6 Pfund Flachs zu spinnen	1	18
6 Tonnen Revalisches Mafs sind 11 Loof Rigaisch; also ist der Werth einer Revalischen Tonne Roggen = $82\frac{1}{2}$ Groschen, Gerste eben so viel, eine Tonne Hafer $41\frac{1}{4}$ Gr. [a. a. O. S. 355.] 2 Tonnen Roggen, Gerechtigkeit, betragen also	1	75
2 Tonnen Gerste	1	75
2 Tonnen Hafer	—	$82\frac{1}{2}$
$1\frac{1}{2}$ Fuder Heu, das Fuder zu $22\frac{1}{2}$ Groschen	—	$33\frac{3}{4}$
Wacken-Parcellen für eine Tonne Roggen	—	$82\frac{1}{2}$
Latus	31	$36\frac{3}{4}$

	Thlr	Gr.
Transport	31	36 $\frac{3}{4}$
Den Hofs-Wachtkerl $\frac{1}{3}$ Loof Roggen und $\frac{1}{3}$ Loof Gerste	—	30
Das Stations-Geld, welches, von der hohen Krone erlassen, wie schon gesagt, dem Bauer in Livland, als Ersatz für seine Kopfsteuer, angerechnet wird	1	54
Zusammen	33	30 $\frac{3}{4}$

Der Ebstländische Bauer besitzt aber, nur für 20 Thaler, 2 $\frac{1}{2}$ Groschen Land, er hat also, nach Livländischer Taxe für 13 Thaler 27 $\frac{1}{4}$ Groschen mehr Leistungen, als Land, die etwanigen Frohnen wegen überschüssender Kraft ungerechnet. Die Ebstländische Ritterschaft hält jedoch dies Verhältniß für eben so gerecht, und den Bauern wohlthätig, als die ganze neue Organisation, und will dies durch den nachstehenden, von Storch unter der Rubrik: „Summarische Übersicht“ a. a. O. mitgetheilten Aufsatz beweisen.

Der Bauer wäre dergestalt, durch diese vorangeschickten Bestimmungen, nicht nur wider alle Beeinträchtigung in seinen Leistungen gesichert, sondern es ist auch durch diese Bestimmung ein billiges, und auf Natur, Lage, Gewohnheiten und Verhältnisse des Landes gegründetes, unabgeändertes Gleichgewicht zwischen Gehorch, Abgaben, Kraft und Besizung aufgestellt. Mit der, einem Gesinde nach diesem Verhältnisse gegebenen Kraft berichtigt der Bauer mit einem Drittel nicht nur seinen, dem Hofe zu leistenden Gehorch, welchen er nunmehr ganz bestimmt weiß, sondern erwirbt sich, unter der Bedingung, daß er zu seinem eignen Besten Fleiß und Betriebsamkeit übe, ein, auf seine Kinder zu vererbendes Recht der Nukziesung an einer Besizung, von welcher er mit der halben verliehenen Kraft das Ganze nährt und kleidet, folglich das überschießende Sechstel der Kraft und Zeit als Mittel anwenden kann, seinen Wohlstand durch Nebenerwerb zu befördern.

Auf gleichen Principien eines überschießenden Sechstels von der nothwendigen Consumtion ruht der angeschlagene Ertrag der einem Bauergesinde zugetheilten, Grundstücke. Ueberhaupt muß bey jedem Aekersmanne ein gewisser, gleicher Fleiß vorausgesetzt wer-

den, den ein jeder Acker erfordert, wenn er nicht von einem mäßigen Ertrage zurückkommen soll. Bloß auf diesen mäßigen Fleiß ist bey dem gemachten Anschlage der Erndte Rücksicht genommen, und diesem zufolge wird die, im Durchschnitt genommene, Erndte eines Sechstags-Bauers von seinen zwey Feldern, indem er auf dem nämlichen Acker, in welchem er sechs Tonnen Winterkorn aussäet, mit Bequemlichkeit acht Tonnen Sommersaat aussäen kann, zu $4\frac{1}{2}$ Korn über die Saat, drey und sechzig Tonnen überhaupt betragen.

Zur Consumtion sind erforderlich, indem man höchstens neun Menschen im Durchschnitte auf ein Sechs-Tags-Gesinde annehmen kann: nämlich drey Kerle, drey Weiber, drey Kinder,

Zu $3\frac{1}{2}$ Tonne auf jede Person in Summe: = $31\frac{1}{2}$ Tonne.

Die Gerechtigkeit beträgt = 6

Die wirthschaftlichen Erfordernisse, Fische, Salz,

Eisen, Kirchen- und andre öffentliche Abgaben,

und der Lohn der Knechte werden bestritten mit

einer Quantität, die ungefähr gleich kommt 15

bleibt ihm übrig ein Sechstel, ungefähr = $10\frac{1}{2}$

Summa 63 Tonnen

Von dem Heu-Ertrage braucht das Gesinde zur Fütterung seines

Anspannes, seiner Schaafe und Gerechtigkeit 25 Fuder

Es bleibt ihm also ein Sechstel oder 5

Summa 30 Fuder.

Eine vermehrte Anstrengung, eine gespanntere Betriebsamkeit lohnt sich selbst, durch reichlichere, ergiebigere Erndten, bey einer erhöhten Cultur und verbesserten Bearbeitung des Landes, und dem Bauer wird sein Acker, seine Wiese, sein Garten eine nte versiegende Quelle der Beförderung seines Wohlstandes.

Gleiche Mittel zu diesem Zwecke sind dem Bauer seine Pferde-, seine Schaafe-, seine Fasel-Zucht; sein Flachs-, sein Hopfen-, sein Garten-Bau; seine Fischerey, seine Bienenzucht, und so viele andere, dem fleißigen Landmanne offen stehende Erwerbszweige, welche ihm seine Besitzung verschafft. Selbst die Leichtigkeit und der Vortheil, mit welchem der Bauer nach diesen Abmachungen seinen, von dem Gutsherrn erhaltenen Vorschuß, bey eintretenden Mißwachsjahren entrichten kann; die Einrichtungen, welche seine Unglücksfälle erleichtern und seinen Zustand sichern, sind Bürgen der wohlwollenden Absicht der Ritterschaft gegen ihre Bauerschaft.

Nach dieser Angabe fände man also in Ehstland unter sechs erwachsenen Menschen nur drey Kinder unter 15 Jahren, und GAR KEINE GREISE, we-

der weibliche von 55, noch männliche von 60 Jahren, zur Arbeit unfähig. Gewifs wunderbar; aber auch diefs Wunderbare und — UNGLAUBLICHE angenommen als wahr; so scheint die darauf gebaute Consumtions-Rechnung doch falsch zu seyn. Sie kann durch einzelne Aufführung der Bedürfnisse des Bauers, die seltsam in einer runden Summe und UNGEFAHR angegeben sind, berichtigt werden.

	Roggen.		
	T.	L.	K.
Zum jährlichen Unterhalte von neun Personen, [auf jede drey Tonnen gerechnet,] — —	27	—	—
6 Tonnen Gerste zu Grütze, [auf jeden Menschen jährlich zwey Loof gerechnet.] = — —	4	—	—
Für die wirthschaftlichen Erfordernisse an Salz, Fischen, Eisen u. dgl. = — —	4	—	—
2 Tonnen Gerste zu Malz = — —	1	1	—
2 Tonnen Gerste zur Mastung = — —	1	1	—
20 Tonnen Hafer für drey Pferde auf sieben Monat =	10	—	—
23½ Fuder Heu zur Fütterung des Viehes =	10	1	1
Dem Knecht zum Lohne 1 Tonne Roggen und 1 Tonne Gerste = — —	1	2	—
Heu und Hafer als Postfourage = — —	—	2	2
Die Kopfsteuer = — —	4	2	2
Für Kirchen- und Prediger-Gerechtigkeit [die Lehr-Löofe ungerechnet.] = — —	1	—	—
Dem Hofs-Wachtkerl zum Lohn = — —	—	—	2½
Hofs-Gerechtigkeit aller Art = — —	6	—	—
Zusammen	69	21	½
Der Ebstländische Bauer erndtet aber nur, wie vorher unwidersprechlich erwiesen — —	61	1	—
Es fehlen ihm also zur Leibes Nahrung und Nothdurft jährlich — — —	8	11	½

Im 34. Paragraph der Bauer-Verordnungen wird dem Kirchspiels-Gerichte aufgetragen, bey den Eingaben der neuen Wackenbücher, dahin zu sehen, daß der Leibeigene, „aufser der hinlänglichen Vergütung

„seiner Arbeit, und auſser der Nahrung
 „und Kleidung der, zu der Gröſſe jenes Geſindes
 „erforderlichen Menſchenzahl, ein Sechſtheil
 „Gewinnſt für ſich nachbehält.“ Wo iſt
 denn nun dieſes Sechſtheil Gewinnſt? — — das mag
 die Ritterschaft beantworten, wenn ſie ſo viel „Ach-
 „tung für das öffentliche Urtheil“ hat, als ſie gegen Herrn
 von Kotzebue gezeigt haben ſoll ¹²⁾. Wer be-
 weilen kann, daß die hier vorgelegten Rechnungen
 unrichtig ſind, der trete auf. Ihre Angaben finden
 ſich übrigens umſtändlicher in einer Druckschrift, die
 unter dem Titel: „Proviſoriſche Verfaſſung
 „des Bauern - Standes in Ehſtland,“ näch-
 ſtens erſcheinen wird. Der muthige Mann, welcher,
 nach Herrn von Kotzebu's Ankündigung, im
 Namen der Ehſtländiſchen Ritterschaft „den in Storch's
 „Journal befindlichen Aufſatz“ [ſoll wohl heiſſen: die
 Noten zu den dort mitgetheilten Actenſtücken,] „öffent-
 „lich zu widerlegen gedenkt,“ wird wohl thun, ſein Un-
 ternehmen etwas zu verſchieben, wenn er Gelegenheit
 zu haben wünſcht, als Apologet glänzendere Talente
 zu entwickeln. Die von dem Einsender jenen Acten-

¹²⁾ In ſeinem Widerruf a. a. O. Die obige Conſumptions-
 Rechnung giebt die meiſten Artikel kürzlich an, und
 ſie hätte können noch mit vielen vergrößert werden; z. B.
 1) Koſten für Ausſtattung der Rekruten; 2) jährliche Klei-
 dungsſtücke des Knechts: 3 Hemden, 3 Paar leinene Hosen,
 3 Paar Strümpfe und 1 Rock (oder Pelz); 3) der Magd:
 1 Rock, 2 leinene Unterröcke, 2 Uebertheile, 2 Hemden
 und 3 Pfund Wolle. Abermahls nicht zu erwähnen, der
 etwa überſchießenden Kraft, welche zwar die Frohnen und
 Tiſchgenossen des Bauers, aber nicht ſeine Erwerbsquellen
 vermehrt.

stücken beygefügte Consumptions-Rechnung muß nach der vorstehenden berichtigt und außerdem noch Folgendes abgeändert werden.

1) Dafs von dem Livländischen Gesetze: „der „Bauer ist nicht persönlich zinsbar,“ die so genannten Lostreiber eine Ausnahme machen.

2) Dafs die Ehstländische Ritterschaft den 3. und 4. Paragraph der „Instruction für die Kirchspiels-Richter,“ nur auf Fälle anwenden soll, die sich vor 1802 zugetragen haben.

Herr von Kotzebue spricht viel von ruhmwürdigen GESINNUNGEN der Ehstländischen Ritterschaft. Darüber kann der Verfasser dieses nicht urtheilen: nur die allwissende Gottheit richtet Gesinnungen. Was die Ritterschaft künftig Gutes thut, wird von der Welt nicht unbemerkt bleiben; was sie jetzt gethan hat, ist nicht durch HOFFNUNG des Bessern zu rechtfertigen. Der Verfasser dieses kennt persönlich mehrere, angesehene Mitglieder jenes Corps, die unter jeder Verfassung das Glück ihrer Unterthanen machen würden; aber es verdient doch Tadel, wenn sie es nur trotz der Gesetze und nicht durch die Gesetze machen können. Gerechtigkeit ist die einzige haltbare Basis der bürgerlichen Gesellschaft, und nicht was Menschen thun, sondern was sie thun dürfen, der richtige Maßstab für ein Urtheil über ihre Verfassung. Oder soll die Gnade des Gewaltigen immer als Vermittlerin auftreten zwischen dem

Buchstaben des Gesetzes und dem Elenden, der davon zu Boden gedrückt wird?

Die Urheber der getadelten Bauer-Verfassung in Ebstadl können allerdings wackere Männer gewesen seyn. Sie vergaßen um so leichter der strengen Gerechtigkeit, je inniger sie fühlten, wie wenig sie ihrer Vorschriften bedürften, um gerecht zu handeln. So ist nur zu bedauern, daß sie ihren Willen — den Willen der Guten — nicht als Gesetz für die Schlechten aufstellten. Was namentlich den Herrn Ritterschafts-Hauptmann von Rosenthal anbetrifft, so glaubt der Verfasser dieses, um den ungerechten Verdacht aller Persönlichkeit zu vermeiden, die Erklärung schuldig zu seyn, daß er niemahls zu ihm in irgend einem Verhältnisse stand, und ihn durch Andere, [die nicht immer seine Freunde waren,] nur als einen Mann kennt, der große Hochachtung verdient. Die soll ihm auch hier ungeschmälert bleiben; er muß aber keinen Anspruch darauf machen, sie durch gedachtes Regulativ, das unter seinem Vorsitze angefertigt ist, vermehrt zu haben. Oder hat er dem Herrn von Kotzebue GRÜNDE gegeben, es besser zu vertheidigen; so mag er diesen darüber zur Rede stellen, daß er sie in fade Complimente verwandelte.

Besagter Herr Kollegien-Rath versichert, daß ihm „keine Art von Furcht oder Drohung“ seinen Widerruf abgenöthigt habe. Dem ist nichts entgegen zu setzen, als daß dieß Jedem, der Herrn von Kotze-

bue's Verhältnisse und schwachen Seiten nicht genauer kennt, die wahrscheinlichsten Motive schienen; um so mehr da, im Februar dieses Jahrs, auf dem Landtage in Reval sehr ernsthaft die Rede davon gewesen, ihn wegen der Bedenklichkeiten gerichtlich zu verfolgen. Eine Änderung in dem Aufsatze, wodurch er der Klage entging, soll jedoch erfolgt seyn, ob er sie gleich jetzt läugnet. Er hatte nämlich gesagt, man (die Ehstländische Ritterschaft) ist „mir entgegen gekommen“; das fanden die Gegner unter ihrer Würde, und der Herr Kollegien-Rath setzte nur: man ist mir „nach meinen Wünschen entgegen gekommen.“ So gefiel die Redensart und stiftete Frieden. Nicht so?

Über den anonymen Gegner hat Herr von Kotzebue seine Verachtung ausgesprochen. Er wird sehr consequent auch den Verfasser dieses damit beehren, der entschlossen ist, sie NAMENTLICH zu übernehmen, wenn Herr von Kotzebue die Gründe öffentlich darlegt, wodurch seine Bedenklichkeiten gehoben sind, oder es auch nur dahin bringt, daß irgend ein Punkt, worin sich das Ehstländische Regulativ nachtheilig von dem Livländischen unterscheidet, zum Besten der Bauern abgeändert wird. Sonst wird der verhafste Anonymus fortfahren, durch Vertheidigung der aufgestellten Grundsätze, das drohende Anathema ferner zu verdienen, so lange es dem Herrn von Kotzebue gefällig ist, die Mängel der Ehstländischen Bauer - Organisation, „als den nicht genug

„zu preisenden Entschluß zum allmählichen Fortschreiten,“ öffentlich zu loben. Er mag aber, eh' er die Lauterkeit seiner „Erklärung,“ ¹³⁾ mit einer ähnlichen „Anzeige“ zu verklären sucht, wohl erwägen, daß nur in der Mathematik zwey verneinende Factoren ein bejahendes Product geben.

¹³⁾ So nennt er den Widerruf.

Dorpt: Zei =



sch e f u n g.

Mit Erlaubniß Einer Hohen Obrigkeit.

No. 105.

Sonntag, den 30sten December 1806.

St. Petersburg, vom 25. Decbr.

Allerhöchste Befehle Sr. Kaiserl. Majestät, ertheilt bey der Parole zu St. Petersburg,

Den 18. December.

Vom Preobrajenskijschen Leibgarderegiment ist der Staatskapitain Graf de Malmu beym General von der Kavallerie Baron Benigsen zum Adjutanten verordnet.

Vom Garnisonregiment in Riga der Capitain Antonow auf seine Bitte, Kränklichkeit wegen, als Major zur Invalidencompagnie desselben Regiments entlassen.

Folgende Verstorbene, der Generaladjutant Fürst Dolgorukij, und vom Smolenskijschen Dragonerregiment der Sekondlieutenant Woronin, aus der Dienstliste ausgeschlossen.

Dorpat, den 12. December.

Am heutigen Tage, dem höchstfreulichen Geburtstages Sr. Kaiserl. Majestät, unsers allergnädigsten Monarchen, versammelte sich die hiesige Kaiserl. Universität nach dem in der Pfarrkirche vom Hrn. Oberpastor Lenz gehaltenen Gottesdienst um elf Uhr in dem untersten Saal des neuen Bibliothekgebäudes, wo sich auch ein beträchtlicher Theil des hiesigen gebildeten Publikums eingefunden hatte. Hier hielt Herr Hofrath Morgenstern, seinem schon ein paar Mal ausgeführten Vorsatze, an diesem Tage vorzüglich das Bild irgend eines großen Mannes aufzu-

stellen, getreu, eine Rede zur Ehre des Andenkens des unsterblichen Dichters Klopstock. — Dann wurde von ihm, als Professor der Beredsamkeit, der Erfolg der vorjährigen Preisaufgaben bekannt gemacht. 1) Bey der theologischen Facultät war als Thema der in lateinischer Sprache zu liefernden Abhandlung aufgegeben: „Schilderung des gegenwärtigen Zustandes der Lutherischen Kirche im Russischen Reiche.“ Hierüber war kein Versuch einer Bearbeitung eingegangen. Dagegen sind zwey Predigten „über die heilige Pflicht des Umganges mit unsern verstorbenen Freunden“ als über den von ihr bestimmten Gegenstand eingereicht; die eine mit dem Motto: Sieh, es ist Weisheit ja der Todten gedenken und seines Todes auch; denn es weiß kein Mensch die Stunde des Abschieds, Und kein Einziger bleibt zurück im Besitze des Lebens. Voss.; die andere aber mit dem Motto: Tentanda via est. Bey angestellter Prüfung fand die Facultät die zuerst genannten in Absicht des Formalen, die andere in Absicht des Materialen vorzüglicher. Jeder von beyden wurde mit verdienter Aufmunterung der Verfasser die silberne Medaille zuerkannt. Bey Eröffnung der versiegelten Zettel fand sich als Verf. von No. 1 der Studiosus Theol. Jakob Andreas Makowsky aus Riga; von No. 2 A. J. Schubbe, Theol. Studios. Die theol. Facultät giebt für das nächste Jahr als Gegenstand der Abhandlung auf: Inqui-

ratur in notionis vocis ἄγγελου in qua-
 mor Evangelii obvia inhaerentes; enu-
 meratae fulciantur argumentis e sermone
 atque ingenio gentis Iudaeorum petitis;
 diiudicentur veterum Interpretum placi-
 ta, explicentur denique atque enodentur
 loca Evangeliorum, vero vocis ἄγγελου
 seu ἄγγελον usu insignia. „Entwickelung
 der in dem bey den Evangelisten vorkommen-
 den Worte „Engel“ liegenden Begriffe, mit
 Beweisen aus der Sprache und Philosophie
 des Zeitalters und des Hebräischen Volks ins-
 besondere, und mit kurzer Erläuterung derjes-
 nigen Stellen der Evangelisten, in welchen
 das Wort „Engel“ vorkommt.“ Zur Pre-
 digt: „Ueber das Trostvolle des Glaubens
 an eine höhere Weltregierung bey ungewöh-
 nlichen Ereignissen der Zeit. (Mit freyer Wahl
 des Textes).“ — 2) Bey der juristisch-
 en Facultät war über die von ihr aufgeworfene
 Preisfrage: „ob und in wiefern ist Lib- und
 Ebstland rechtsverwandt, und welche sind
 die politisch-historischen Gründe der Rechts-
 verwandtschaft beyder Provinzen?“ eine Ab-
 handlung mit dem Motto: Errant vires;
 licet errare iuvenes, eingegangen, welcher
 kein Preis zuerkannt werden konnte. Die Fa-
 cultät erneuert dieselbe Preisfrage für das
 nächste Jahr. — 3) Auf die von der medi-
 cinischen Facultät aufgeworfene Preisfra-
 ge: Quomodo fit nutritio fetus? war keine
 Beantwortung eingelaufen. Für das nächste
 Jahr wurde von derselben folgende Preisauf-
 gabe festgesetzt: „In wiefern sind die Zieber
 mit einander verwandt und in wiefern von
 einander verschieden?“ — 4) Auf die von der
 ersten und dritten Classe der philosophi-
 schen Facultät mehrmals aufgegebenen Preis-
 frage: „Wenn und wie wurde die Verbindung
 zwischen Livland und Deutschland angeknüpft
 und von Zeit zu Zeit, vorzüglich in literarischer
 Hinsicht, befestigt?“ war abermals keine Be-
 antwortung eingelaufen. Statt derselben be-
 stimmt die erste und dritte Classe dieser Facul-
 tät folgende Preisfrage: „Wie unterscheiden
 sich Herodot, Thucydides und Xenophon sowohl
 in Rücksicht auf die Auswahl als auf die Be-
 handlung und Darstellung der historischen Ma-
 terialien?“ — Auf die von der zweiten u. vier-
 ten Classe dieser Facultät aufgegebenen Frage:
 „Welche sind die Haupteigenschaften der Säu-

ren, und welche dieser Eigenschaften können als
 Kennzeichen aufgestellt werden?“ war keine
 Beantwortung eingelaufen. Die zweyte und
 vierte Classe hat für das nächste Jahr folgende
 Frage bestimmt: „Was kann man über die
 Grundmischung der vegetabilischen Kohle mit
 einiger Wahrscheinlichkeit sagen?“ Die Facul-
 tät erwartet hiebey eine unparteyische Beant-
 wortung dieser Frage, wobey also nicht bloß
 auf Guntton's, sondern auch auf Berthollet's,
 Rouppe's, Morozzo's, Parrot's, Grindel's
 und anderer Versuche und Theorien Rücksicht
 zu nehmen seyn wird. — Am Schluß knüpfte
 der Redner die Segenswünsche des heutigen
 Festtags an die Erwähnung des reinen En-
 thusiasmus, den der Greis Klopstock für
 unsern Kaiser fühlte; er, dessen letzte Erkun-
 digung, als er sich zu sterben niederlegte, nach
 Alexander war.

Zwischen 1 und 2 Uhr begab sich ein ansehn-
 licher Theil der Versammlung in das hiesige
 Kaiserl. Gymnasium, wo der d. J. Director
 der Dörschischen Schulen, Herr Hofrath Pa-
 rot eine angemessene Rede hielt, worauf er
 zum ersten Mal vorchriftsmäßig die Erthei-
 lung des Preises der Stetlichkeit an den aus
 der Mitte der Gymnasiasten von ihnen selbst
 erwählten Mitschüler vollzog. An diesem Tage
 wurde auch vertheilt Herrn Hofrath Wösch-
 mann's Schulprogramm, enthaltend das
 zweyte Heft seiner „historischen Bemerkungen
 in Beziehung auf das Schulwesen in den Ost-
 see-Provinzen.“ Abends war die Stadt er-
 leuchtet.

London, vom 17. Okt.

Folgendes ist der wesentliche Inhalt der
 vom General Miranda nach seiner Landung
 erlassenen Proklamation:

Don Francisco de Miranda, Kommandeur
 en Chef der Kolumbischen Armee, an
 die Einwohner, des Kolumbischen Ame-
 rika's.

Brave Landsleute und Freunde,

Zufolge eurer Wünsche und der wiederholten
 Aufforderungen des Landes, dessen Diensten
 wir freudig den größten Theil unsers Lebens
 gewidmet haben, sind wir in der Provinz Ca-
 racas gelandet. Die gegenwärtige Zeit scheint
 uns zur Ausführung unserer Absichten sehr
 günstig. Alle Personen, die meine Armee aus-
 machen, sind eure Freunde oder Landsleute,

alle entschlossen, ihr Leben, wenn's nöthig, für eure Freiheit und Unabhängigkeit unter dem Schutze der Britischen Seemacht aufzuopfern. Betrost können wir sagen, daß mit diesem Beystande Amerika seine souveraine Unabhängigkeit, wieder erlangen wird. Seit 3 Jahrhunderten haben die angeborenen Tugenden aus den Herzen der Amerikaner nicht ausgerottet werden können. Auch die unschuldigen Indianer werden uns als ihre Brüder betrachten. Wenn die Holländer und Spanier ehemals im Stande waren, sich von der Spanischen Herrschaft zu befreien, wenn die Schweizer und Amerikaner, unsre Nachbarn, ihre Freyheit und Unabhängigkeit etablirt haben, wenn jede dieser Nationen, die einzeln kaum 2 bis 3 Mill. Menschen enthielt, dergleichen bewerkstelligt hat, warum sollen denn wir, die wir über 16 Mill. Menschen zählen, und das schönste, reichste Land der Erde bewohnen, nicht ein gleiches bewirken können? Es hängt allein von uns selbst und unserer Vereinigung ab. Man lese die beygefügte Adresse von Don Juan Biscardo, von dem Orden Jesu, an seine Landsleute wegen ihrer Befreyung, und dieser heilige Mann setzte diesen Aufruf kurz vor seinem Ende in dem Augenblick auf, als er die Welt verlassen wollte, um vor dem Schöpfer des Universums zu erscheinen. Um unsern Plan in Ausführung zu bringen, hat sich jedermann nach folgenden 10 Artikeln zu richten. In diesen wird unter andern vorgeschrieben, daß alle Einwohner von 15 bis 55 Jahren zu der Armee stoßen, daß alles die National-Kofarde tragen, daß die National-Fahne von den Kirchen wehen, daß obige Proklamation einmal des Tags in den Kirchen verlesen werden, daß die jetzigen Beamten ihre Stellen niederlegen sollen &c.

Im Hauptquartier zu Coro, den 2. Aug.
(Unterz.) F. de Miranda.

Aus Sachsen, vom 1. Nov.

Die in Erfurt gefangenen Preußen waren die Ueberreste von 14 verschiedenen Regimentern. General Röchel war anfänglich in die Hüfte verwundet worden. Er ließ sich verbinden und kehrte ins Feuer zurück. Nun empfing er einen Schuß in die Brust, der durch seinen Ordensstern ging. Der regierende Fürst von Dranien-Fulda, der in Erfurt gefangen wurde, ist vom Marschall Murat mit Auszeichnung behandelt worden.

Von dem Regiment Müllendorff sind in der Schlacht am 14. Oktober nur 8 Officiere und 66 Gemeine übrig geblieben.

Personen, die das Schlachtfeld zwischen Jena, Weimar und Eckartsberg gesehen haben, können den Anblick desselben nicht schauwerlich genug vorstellen. Es war mit Haufen von Leichnamen bedeckt, und es mußten die Landleute aus der ganzen Gegend aufgebeten werden, um dieselben zu begraben. Zu Jena, Weimar &c. lagen in den ersten Tagen nach der Schlacht am 14ten in manchen Häusern 20 bis 40 Blegirte von beyden Theilen.

Aus Saalfeld berichtet man Folgendes: Der Leichnam des vereinigten Prinzen Ludwig Ferdinand von Preußen wurde von dem Platz, wo er den Tod fürs Vaterland gestorben war, auf einer Tragbahre nach Saalfeld gebracht und in einer Kirche vor dem Altar niedergelegt. Am folgenden Tage sperrte man auch mehrere hundert kriegsgefangne Preußen und Sachsen in die nämliche Kirche ein. Als diese den mit Wunden bedeckten Leichnam des geliebten Prinzen sahen, benezten sie ihn mit heißen Thränen und küßten seine Hände.

In Kursachsen erschien folgende Bekanntmachung:

„Die Einwohner des Dorfs Weizdorf haben die Verwegenheit gehabt, die einzelnen auf ihrem Gebiete durchziehenden Franzosen zu morden; sie haben einen Transport angehalten und geplündert. Ein schreckliches Beispiel war nothwendig, um solchen Frevelthaten Einhalt zu thun; es ist auch gegeben worden. Die Einwohner des erwähnten Dorfes sind alle, die Greise, Weiber und Kinder ausgenommen, mit dem Tode bestraft worden. Eine ähnliche Behandlung ist denjenigen vorbehalten, welche dem Beispiele dieser Rebellen nachahmen möchten. Indem man aber mit der größten Strenge alle Völker- und Kriegswidrige Handlungen strafen wird, so ertheilt man zu gleicher Zeit allen ruhigen Einwohnern Schutz und Sicherheit.

Aus dem Holsteinschen, vom 6. Nov.

Da sich der Schauplatz kriegerischer Begebenheiten unerwartet unsern Gränzen nähert, so sind unsere Truppen zur Aufrechterhaltung der strengsten Neutralität an die Gränzen beordert.

Weimar, vom 7. November.

Die Schlacht, welche am 14ten Oktober zwischen dem Französischen und den combinir-

ten Preussischen und Sächsischen Heeren vorfiel, hat die traurigsten Folgen für unsre Stadt und Land gehabt. In Jena, Dornburg, Opol-da und hier sind mehrere Feuersbrünste entstanden, in Jena über 20, in Weimar 7 Häuser abgebrannt. Voss eine außerordentliche Windstille verhinderte größeres Unglück. Mancherley Unordnungen, die von den erhitzten Kriegern in unsern offenen und wehrlosen Städten begangen wurden, konnte der beste Wille so mancher Officiere nicht sogleich abwehren. Unsre Stadt und Land sind umso mehr zu beklagen, da durch vorübergehende starke Einquartirungen und Durchmärsche der Armeen die wenigen Hülfsmittel unsers kleinen, nichts weniger als ergiebigen Landes erschöpft waren, und die seitdem so nothwendig gewordenen vielen Fuhrn zum Fortbringen der Verwundeten, Kranken und der vielen eroberten Kanonen uns kaum Hoffnung zur Bestellung der Winterfrucht übrig lassen. Noch sind wir von der Furcht einer zu besorgenden Hungersnoth, welche uns in den ersten Tagen schrecklich bedrohte, nicht ganz befreiet.

Bermischte Nachrichten.

Bericht Sr. Excellenz, des Generals Blücher, über die Operationen seines Armee-Korps, an Se. Majestät den König.

Mit niedergeschlagenem Herzen muß ich Ewr. Königl. Majestät die allmähliche Vernichtung und Gefangenchaft des Korps- Truppen melden, welche ich das Unglück hatte, in einer Lage zu commandiren, die kein anderes Schicksal zuließ.

Daß es von dem Herzen des Staats und allen andern Truppen und Festungen abgeschnittenes Korps, nachdem es seine Munition in 4 Gefechten verschossen hatte, durch eine sechsach überlegene Macht nach 14 Tagen vernichtet wird, bedarf keiner Rechtfertigung; aber über alles beruhigend würde es mir seyn, wenn Ew. Königl. Majestät meinem unterthänigsten Bericht Schritt vor Schritt folgten und meine getroffenen Maßregeln beurtheilten.

Zur Uebersicht finde ich nöthig, hier vorläufig anzuführen, daß die Operationen meines Korps bis zum 28sten, das ist, bis zur Kapitulation der Hohenloheschen Armee, auf die Vereintzung beyder und auf die Gewinnung der Ober abzwecten; daß nachher mein ganzes Bestreben dahin ging, durch die Bewegung

gen meines Korps die französische Macht von der Ober abzuziehen und sie von dem Herzen der preussischen Monarchie zu entfernen, um für die Verproviantirung unserer Festungen und für die Annäherung der noch übrigen preussischen Truppen und der Russischen Armeen Zeit zu gewinnen.

Daß ich hierin nicht ganz unglücklich gewesen bin, hat der Erfolg bewiesen, da drey französische Haupt-Korps, das Muratsche, Bernadottsche und Soultische mich umgaben, als ich, von aller Munition entblößt, mit 9400 Mann zwischen Kiel und Lübeck zu Ratkau kapitulirte,

Ich gehe jetzt zu der umständlichern Erklärung über, die ich jedoch so viel als möglich abkürzen werde.

Den 24sten Oktober trug mir der Fürst von Hohenlohe das Kommando des Korps auf, welches der Herzog Eugen von Wirtemberg bis dahin commandirt hatte. Es war durch eine bey Halle verlohrne Schlacht sehr geschwächt, und hatte, außer einer halben zwölfpfündigen Batterie, nur noch anderthalb sechspfündige und eine reitende Batterie, und weder Fourage noch Brod. Die Artillerie war größtentheils von dem Korps, welches am 14ten bey Auerstädt gefochten hatte und durch forcirte Märsche erschöpft.

Ich marschirte mit diesem Korps am 20sten in die Gegend von Ruppın. Der Fürst von Hohenlohe war an diesem Tage in der Gegend von Eychen.

Meine Absicht, auf Zehdenitz, den graden Weg nach Prenzlau, zu gehen, wurde vereitelt; der Feind hatte jenen Ort und Gransee besetzt. Ich marschirte daher am 27sten mit der ersten Division des Korps auf Fürstenberg und mit der zweyten nach Eychen. Gegen Abend wurde meine Arriergarde bey Renz angegriffen; sie warf den Feind; ich zog sie aber dennoch bis nahe an Fürstenberg, an die erste Division des Korps.

(Die Fortsetzung folgt.)

Anzeigen.

Vom Zustande der Bauern in Livland und Ehstland. Ein Wort zu seiner Zeit; auch dem Herrn Kollegienrath von Rogebue zur Beherzigung empfohlen. — Dorpat, bey Grenzius. December 1806.

Die Bedenkslichkeiten über die neue Bauer-Verfassung in Ehstland, welche der Herr R. R. v.

Rohrbue im Freymüthigen abdrucken ließ, erregten eine allgemeine Sensation, und machten zuerst auf die höchstverschiedene Lage desselben Volkes (der Ebstler) unter verschiedenem Gesez aufmerksam. In der vorliegenden Schrift wird dieser Gegenstand, nachdem der Antheil, welchen H. R. v. R. daran genommen, erwogen, und sein Widerruf gewürdigt worden, von neuem freymüthig und gründlich erörtert. Zuerst wird hier in 43 Punkten die Lage des Ebstnischen Bauern in Livland und in Ebstland gegen einander gestellt, und unter diesen 43 Punkten ist nicht einer, wo der Ebstler in Ebstland nicht gegen seinen Bruder in Livland sehr verfähre, denn es ist in diesen Punkten von höchst wichtigen Vorrechten die Rede, ohne deren Gewährung die künftige Freyheit dieses Volkes unmöglich scheint. Hierauf folgt eine Uebersicht der Frohnen und Abgaben eines Ebstländischen Sechs-Tags-Bauern in Verhältnis zu seinen Besitzungen und unentbehrlichen Bedürfnissen, aus welcher sich ebenfalls ergibt, daß der Ebstler in Ebstland minder gut ausgestattet und stärker belastet ist, als der Ebstler in Livland. — Die Disbarmonie in diesen beyden Verfassungen ist eine um so merkwürdigere Erscheinung, da von einem und demselben Volke die Rede ist, welches sich in Rücksicht seiner Bildung völlig gleicht, da von zwey Ritterschaften die Rede ist, die in Bildung und Humanität einander die Wage halten, und da — das strengere Gesez das jüngere ist. — Hätte die Milde der Livländischen Verfassung zu Unheil geführt? In Livland weiß man davon nicht. — Oder, bedürfte der Ebstländische Edelmann des Zügels eines ihn beschränkenden Gesezes, während der gebildete Ebstländische Gutsbesizer in freyer Willkühr schaltet? — Oder stünde der Ebstländische Ebstler so tief unter dem Livländischen, daß man ihm 43 Vorrechte nehmen oder schmälern müßte? — Fragen dieser Art ließen sich noch viele aufwerfen, dem aufmerksamen Leser dieser, in einem würdigen Styl geschriebenen, Schrift, werden sie von selbst entstehen. Am Schlusse wendet sich der V. wieder an den H. R. v. R. von Rohrbue, und auch dem Anzeiger scheint die Frage, welche in Rede steht, nicht leichter entschieden werden zu können, als wenn H. R. v. R. von Rohrbue die Aufschlüsse und Belehrungen, welche er dem Herrn Ritterschafts-Hauptmann von Rosenthal verbannt, öffentlich mittheilt. — Er hat in dieser Sache das erste geflügelte Wort gesprochen, es wirkt fort, und wird fortwirken, denn sein Widerruf konnte es nicht wieder zurückrufen.

Diese Schrift wird (*) zum Besten der Armen für 50 Copien verkauft; möchte sie auch zum Besten anderer Armen, wo es frommt, beherzigt werden.

Täglich werde ich von Kranken aller Art, die das chirurgische Clinicum und ein öffentliches Hospital nicht unterscheiden, überlaufen und in meinen Arbeiten gestört; diesen dienet zur wiederholten Nachricht: daß jedesmal in den Ferien der Ulvsträß, (in den Monaten

Januar und Julius,) weil die Studirenden in dieser Zeit verreist sind, kein neuer Kranker in dieses Institut aufgenommen werden kann; weil es nur zum Behuf des praktischen Unterrichts für die Studirenden etablirt ist.

Auch muß ich hier nochmals wiederholen, daß es mir fernerhin nicht möglich ist, solche Briefe, die man wegen Aufnahme von Kranken in dieses Institut noch immer häufig an mich schreibt, zu beantworten; weil ich hierzu keine besondere Gehülfsen habe, und meine übrigen Geschäfte mir eine solche Correspondenz unmöglich machen.

So bald das neue Semester angefangen ist, (ohngefähr vom 2ten Februar an,) werden wieder neue Kranke in dieses Institut aufgenommen. Auch werde ich dann, weil es jetzt unser Lokale erlaubt, ein Schutzpocken-Impf-Institut mit dieser Anstalt verbinden; und zwar so, daß wöchentlich zwey arme Kinder daselbst unentgeltlich geimpft, und gut versorgt werden. Jedes Kind, von dem wieder Impfstoff gesammelt wird, erhält noch überdies einen Rubel als Prämie, damit in Zukunft an diesem so höchst wichtigen und wohlthätigen Impfstoff, kein Mangel mehr in unserer Gegend eintreten möge. Das Nähere hiervon, werde ich am Ende dieser Ferien nochmals bekannt machen.

Zugleich ersuche ich edle Menschenfreunde, dieses Institut mit alter Leinwand (aller Art,) gütigst zu unterstützen: Die Zahl der Kranken, die in demselben seit 15 Monaten unentgeltlich besorgt wurden, beläuft sich schon nahe an 500; und kein einziger dieser Armen, war im Stande, auch nur das geringste an alter Leinwand mitzubringen; alle wurden bisher von dem Wenigen was mir gute Menschen einlieferten, obgleich nur so sparsam als möglich besorgt. Möchten doch diejenigen, welche dieses Institut mit diesem nothwendigen Bedürfnis wohlthätig unterstützen, sich selbst durch den Augenschein überzeugen können, wie viel Elend sie dadurch mildern helfen, und dann im Stillen den süßen Dank erndten, der jede gute Handlung von selbst belohnt!

Vermeren Personen, und Domestiquen, welche alte Leinwand gegen Bezahlung, an mich, oder an Herren Rosendorff im Gutjahrshen Hause an der hblzernen Brücke abliefern wollen, wird das Eingelieferte aus den

(*) In der Expedition dieser Zeitung.

suchet hat, auch diesem Ansuchen unter dem heutigen Dato gefüget worden. Demnach werden Alle und Jede, welche an obbesagtes hölzernes Wohnhaus samt Appertinentien und dem Erbgrunde rechtsgültige Ansprüche haben oder machen zu können vermeinen, sich damit nach Vorschrift des Rigschen und hiesigen Stadtrechts Lib. III. Tit. XI. §. 7. innerhalb Jahr und Tag a dato hujus proclamatis, und zwar bey Pön der Präklusion und des ewigen Stillschweigens, anhero zu melden und ihre Ansprüche in rechtlicher Art auszuführen, förmlich aufgefodert und angewiesen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf der gesetzlich gegebenen peremptorischen Frist, Niemand weiter mit irgend einer Ansprache gehört, sondern das mehrbesagte hölzerne Wohnhaus samt steinernen Nebengebäuden und dem Erbgrunde, dem Käufer, Herrn Professor Johann Ludwig Mäthel zum unwiderrüßlichen Erbeigenthum, nach Inhalt des Kontraktes, gerichtlich eingewiesen werden soll. Wornach diejenigen, die es angeht, sich zu achten haben B. R. W. Urkundlich unter Eines Edlen Rathes gewöhnlicher Unterschrift, mit beygedrucktem dieser Stadt größerm Insegel. Gegeben Dorpat Rathhaus, den 3ten Novbr. 1806.

Bürgermeister Friedr. Alfermann.

Ehr. Heinr. Friedr. Lenz,

Ober-Skr.

3

U n d e r w e i t i g e B e k a n n t m a c h u n g e n .

Unterszeichnete gerichtl'ch konstituirte Kuratores des Herrn Ferdinand Baron Löwenwolde erklären hiemit, daß sie ohne ihre Genehmigung und Bestimmung von ihrem Kuranden gemachten Schulden nicht anerkennen, noch Vertauschungen seiner Sachen genehmigen, jene nicht bezahlen, und bey befundener Uebervortheilung des Herrn Baron Löwenwolde im Tauschhandel die Theilnehmer in gerichtliche Ansprache nehmen werden. Dorpat, am 21. Dec. 1806.

Carl August Roth.

G. B. v. Budberg. I

Da die Herren Heinrich Niemann & Komp.

in Riga den bevorstehenden Jahrmarkt nicht besuchen werden; so sind die von selbigen bisher in der Marktzeit inne gehabtten Zimmer in dem Hause des Herrn Kollegienrath v. Stiernhielm bestehend in einem Saal, mit drey daran stoßenden Zimmern, für diesen künftigen Jahrmarkt zu vermietthen, und die Bedingungen bey dem Hrn. Karl Ehlers zu erfahren. I

Im Hause Nr. 5, am großen Markt, sind einige Zimmer im Geßts zu vermietthen und sogleich zu beziehen. I

Es wünscht ein gefeshter unverheyratheter Mann als Buchhalter in einer Handlung oder auf dem Lande angestellt zu werden; oder sich während der Jahrmarktszeit als Gehülfe in einer Handlung zu engagiren, indem er zu beyden die nöthige Kenntnisse zu haben glaubt. Nähere Auskunft giebt die Zeitungs-Expedition. I

By dem Klempner Vogel ist ein Erkner mit oder ohne Stallraum zu vermietthen. I

Der St. Petersburgische Kaufmann und Pelzhändler Galkin macht einem geehrten Publikum hiedurch ergebens bekannt, daß er im bevorstehenden Jahrmarkt wiederum in der Bude des Herrn Bürgermeister Linde sein Waarenlager haben wird. Er empfiehl sich besonders mit allen möglichen Pelzwaaren, wie auch mit neumodischen Damenkapots und verschiedenen fertigen Pelzen und Kleidern und bittet um geneigten Zuspruch. I

By dem Hrn. Joachim Hesse, in der St. Petersburgis. Vorstadt, ohnweit der steinernen Brücke, ist ein warmes Zimmer zum bevorstehenden Jahrmarkt zu vermietthen. I

In einem Hause in der Gegend bey der deutschen Kirche ist ein warmes Zimmer zur Jahrmarktszeit zu vermietthen. In der Expedition dieser Zeitung das Nähere. I

In der Behausung des Herrn Prof. Germann, dem Postkomptoir gegenüber, sind 2 Erkerzimmer nebst Stallraum für 2 Pferde zu vermietthen. Das Nähere bey dem Hrn. Eigenthümer. I

In Wernerschen Hause am Markte, ist eine Wohnung von einigen geräumigen Zimmern, so wie auch eine Eckbude zum Jahrmarkt zu vermietthen. Miethliebhaber erfahren die Bedingungen bey dem Eigenthümer selbst. I

Im Hause des Herrn Landraths von Branoff, sind zwey reifliche Zimmer, am Thor-

Fonds dieses Instituts sogleich richtig bezahlt werden.

Ich wiederhole diese ergebenste Bitte nochmals um desto dringender, weil das Institut gegenwärtig von alter Leinwand gänzlich entblößt ist, und es überdies auch leicht möglich werden könnte, mit diesem kostbaren Verbandmaterialie den edlen Vertheidigern des Vaterlandes in Zukunft einen nicht geringen Dienst zu erweisen; indem ich erbtüchtig bin, alles nur irgend Entbehrliche erforderlichen Falles an die Armee abzusenden.

Dorpat, den 29. Dec. 1806.

Dr. M. E. Kaumann.
Direktor des chirurgisch-clinischen
Instituts.

Todes-Anzeige.

Am 13. December 1806 starb zu St. Petersburg, an einer auszehrenden Krankheit Johann Christoph Sahlfeldt, Konsulent des Reichs-Justizkollegiums, gebürtig aus Dorpat. Im Gefühl des Schmerzes über den zu frühen Tod eines talentvollen und edlen jungen Mannes, zeigt dieses den Verwandten und Freunden des Verstorbenen an,
Georg Friedrich Sahlfeldt.

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Bürgermeistere und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat thun hierdurch und Kraft des gegenwärtigen Jedermänniglich kund und zu wissen welchergestalt der hiesige Bürger und Klempnermeister Jacob Marschäz das dem Müller Jürgen Roje gehörige alhier im 2ten Stadttheile sub. Nro. 15 auf Erbgrund belegene hölzerne Wohnhaus sammt dem Erbgrunde am 2ten May 1805 um die Summe von 2600 Rubel B. A. käuflich erstanden, und nach bey Em. Erlauchten Hochpreislich Kaiserl. Resid. Hofgerichte erlegter Poschlin befehre bezeugten Attestati vom 19. May 1805 geschehener Korroboration über gedachten Kauf zur Sicherheit um ein gesetzliches Publikum Proklama nachgesucht auch solches unterm heutigen Dato nachgegeben erhalten hat. Es werden daher Alle und Jede, welche an dieses Wohnhaus sammt Erbgrund einige rechtsgültige An-

sprüche zu haben oder machen zu können vermeynen, sich damit nach Vorschrift des righischen und hiesigen Stadtrechts Lib. III Tit. XI §. 7 innerhalb Jahr und Tag a dato hujus proclamatis sub poena præclusi ac perpetui silentii alhier zu melden oder anzugeben desmittelst förmlich aufgefodert und angewiesen, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf satthaar allendlichen peremptorischen Frist Niemand weiter gehöret, sondern vorhin gedachtes hölzerne Wohnhaus sammt Erbgrund den hiesigen Bürger und Klempner-Meister Jakob Marschäz, sofort gerichtlich adjudiciret werden soll. B. R. B. Dorpat, den 15. Juny 1805.

Urkundlich mit Bedrückung des größern Insiegels. Actum ut supra.

Bürgermeister und Rath Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat.

C. H. F. Lenz, Obersekret. 3

Auf Befehl Sr. Kaiserl. Majestät, des Selbsherrschers aller Rußen etc. etc. Bürgermeister und Rath der Kaiserl. Stadt Dorpat thun kraft des Gegenwärtigen Jedermann kund und zu wissen, welchergestalt der Herr Professor Johann Ludwig Mützel das hieselbst im ersten Stadttheile in der Breitstraße sub Nr. 13, a) auf Erbgrund belegene hölzerne Wohnhaus sammt steinernen Nebengebäuden und dem Erbgrunde, durch den mit dem zeitherigen Pfandbesitzer, Herrn Sekretaire Carl Ludwig Schulz am 10ten April 1805 um die Pfand- und eventuelle Kaufsumme von 6500 Rubeln B. A. geschlossenen und anhero in beglaubigter Abschrift producirten Pfand- und eventuellen Kaufkontrakt, welcher befehre Attestati d. d. 4. Oktbr. 1806 bey Em. Erl. Hochpreislich Kaiserl. Resid. Hofgerichte, nach Erlegung der Poschlin mit 54½ Kop., nach Maassgabe Es. dirigirenden Senats-Ukase vom 27sten März d. J. ohne Erlegung der Krepost Abgaben als Kaufkontrakt korroboret worden, käuflich an sich gebracht, und über diesen Kauf zur Sicherheit um ein gesetzliches publicum proklama nachge-

wege, wovon das vordere sogleich zu einer Bude eingerichtet werden, und das daran stoßende zur Wohnung dienen kann, nebst Heizung, zu einem billigen Preise zum bevorstehenden Jahrmarkt zu vermieten. Miethlustige haben sich an den Kammerherren und Ritter von Schilling in der Steinstraße Nr. 117 zu adressiren.

Auf dem Gute Carlswa ist gute Sommer- und Winter-Wolke käuflich zu haben.

Der ohnlängst allhier etablirte Nigische Loß- und Kuchen-Bäckermeister H. F. Zoepfer, empfiehlt sich einem hohen Adel und hochzuhebrenden Publikum, in Verfertigung sowohl biesiger als fremder Brodt- und Kuchen-Bäckereyen. Er nimmt zu allen Zeiten Bestellungen an, und versichert prompte und gute Bedienung. Sein Logis ist im Lindströmschen Hause, am Markte.

In dem v. Pfisthoffschen Hause, in der St. Petersburger Vorstadt, sind unten dreß auch vier warme Zimmer den Jahrmarkt hindurch nebst Stallraum für 4 Pferde und Wagenschauer zu vermieten. Das Nähere erfährt man im Hause selbst.

In meiner Behausung sind noch einige Zimmer für Ungeheyrathete, so wie auch Pferde-Stallraum, zu vermieten. Und sollten auswärtige Eltern ihre Kinder, beyderley Geschlechts, die hiesigen Schulen frequentiren lassen wollen, und solche hieselbst in Pension zu geben gesonnen seyn; so bin ich erbötig, dergleichen Kinder gegen eine billige Vergütung in Kost und Pflege zu nehmen, mit der Versicherung, solche jederzeit mit wahrer mütterlicher Sorgfalt zu behandeln. Dorpat, den 21sten Decbr. 1806. Verw. Pensio. 3

Es hat jemand eine Engl. Brille mit silbernen Biegeln verloren. Wer solche gefunden

und in der Expedition dieser Zeitung wieder abliefern, hat eine Belohnung von 5 Rbl. zu empfangen.

In einem Hause, in der Steinstraße ist eine gute Erkerwohnung von zwey Zimmern, wie auch eine Herberge von einigen Zimmern mit separatem Hofraum und kleinen Garten, zu vermieten. Das Nähere in der Expedition dieser Zeitung.

Im Igelsströmschen Hause, nahe am Markte, sind in der obersten Etage 2 warme Zimmer, und über dem Gehöfte im Nebengebäude, gleichfalls 2 warme Zimmer, nebst Stallung, Wagenschauer, Keller etc. zu vermieten. Miethliebhaber erfahren das Nähere in demselben Hause.

Einem respectiven Publikum habe ich die Ehre bekannt zu machen, daß ich am großen Markt, unter meinem Hause, einen Materials-Gewürz- und Liquier-Handel etablirt habe. Ich bitte um gütigen Zuspruch und versichere die reellste Bedienung.

C. G. Wegener. 3

In der Nigischen Vorstadt, an der Poststraße, ohnweit der Promenade, unter Nr. 15, sind während der bevorstehenden Jahrmarktszeit, zwey warme mit Meublen verzeheue Zimmer, wozu auch erforderlichen Falls für 3 Pferde Stallraum abgetreten werden kann, zu vermieten. Miethlustige erfahren das Nähere bey dem Eigenthümer des Hauses.

Im Hause der Wittve Jahnentz, in der St. Petersburgischen Vorstadt, ist eine Wohnung von einer geräumigen Stube nebst 4 Neben-zimmern, einer Wagenremise und Stallung auf 4 Pferde, zu vermieten und sogleich zu beziehen. Miethlustige belieben sich das Nähere bey dem Baumeister Herrn Bauerle einzuholen.

Witterungsbeobachtungen.

1806 December.		Thermometer. Reaumur.	Barometer.	Winde.	Zustand der Luft.
Mittwoch 26.	Morgen	— 4. 2	27. 78	NW. schwach.	viel Schnee.
	Mittag	7. 5	79		wollig.
	Abend	8. 1	81		hell.
Donnerstag 27.	Morgen	15. 5	27. 70	NW. schwach.	hell hernach bewölkt.
	Mittag	9. 3	84	ND. mittelm.	bewölkt.
	Abend	11. 0	28. 0		
Freitag 28.	Morgen	15. 8	28. 22	W. schwach.	bedeckt.
	Mittag	10. 1	15		meist bewölkt.
	Abend	4. 7	6	WSW. stark.	Schnee.